

Gemeindeamt Röthis
Schlößlestraße 31
A-6832 Röthis

Bregenz, am 17.07.2026

Untersuchung von Trinkwasser

Auftragsnummer: 704-0/2026-UI

Probennummer: 1 - Kieberschacht vor UV-Anlage

Probennummer: 2 - Kieberschacht nach UV-Anlage

Probenahme am: 02.06.2026

Die vorliegende(n) Probe(n) wurde(n) verordnungsgemäß entnommen, untersucht und begutachtet und/oder Anlagenteile normgerecht inspiziert (Verordnung "Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch", Trinkwasserverordnung - TWV, BGBl. II Nr. 304/2001 i.d.g.F., Codexkapitel B1 „Trinkwasser“, ÖLMB, IV. Auflage i.d.g.F. bzw. OENORM M 5874).

Ortsbefund

Witterungsverhältnisse

bei der Entnahme: trocken

an den Vortagen: Vortag vormittags Regen, vorher abends Regen

Angaben zur Versorgung

SCHUTZGEBIET

vorhanden und Erweiterung projektiert

WASSERAUFBEREITUNG

UV-Gerät: Aquafides 3 AF300 T

- Bestrahlungsstärke [W/m^2]: 251

- Durchfluss bei Probenahme [l/s]: 3

- Betriebsstunden [h]: 1.004

- Anzahl Impulse: 1

- Letzte Sensorüberprüfung mit Lampenwechsel: April 2026

Trinkwassergutachten

gemäß LMSVG 2006 und ÖLMB Codexkapitel B1

Nach dem vorliegenden Untersuchungsbefund weist das aufbereitete Quellwasser keine Anzeichen einer mikrobiologischen oder physikalisch-chemischen Verunreinigung auf.

QUELLWASSER

Das Wasser weist vor und nach der Aufbereitung keine Anzeichen einer mikrobiologischen Verunreinigung auf.

Die physikalisch-chemische Untersuchung weist einen unauffälligen Befund auf.

Institut für Umwelt und Lebensmittelsicherheit des Landes Vorarlberg

Montfortstraße 4, 6901 Bregenz, Österreich | www.vorarlberg.at/umweltinstitut | www.vorarlberg.at/datenschutz
umweltinstitut@vorarlberg.at | T +43 5574 511 42099 | F +43 5574 511 942095 | ATU 36867707

HINWEIS

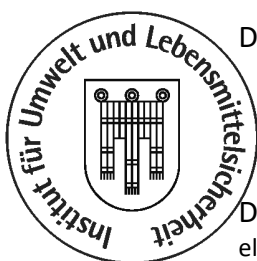
Aufgrund hygienerelevanter Mängel, die 2025 im Zuge der Inspektion festgehalten und noch nicht vollständig behoben wurden, bleiben die entsprechenden Empfehlungen bestehen (siehe Inspektionsbericht(e) 1500/2025-UI).

Beurteilung

Das Wasser und/oder die inspizierten Anlagenteile entsprechen teilweise nicht den Bestimmungen der Verordnung „Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch“ (Trinkwasserverordnung, BGBl. II Nr. 304/2001 i.d.g.F.) oder des Codexkapitels B1 „Trinkwasser“ (ÖLMB, IV. Auflage i.d.g.F.).

Das Wasser ist zur Verwendung als Trinkwasser geeignet.

Zur Aufrechterhaltung der Eignung des Wassers als Trinkwasser sind Maßnahmen erforderlich.



Der Gutachter

DI Elias Gmeiner
elektronisch gefertigt

Laut Auftrag wird der Inhalt dieses Berichts der zuständigen Behörde gemäß § 44 Abs. 4 LMSVG elektronisch übermittelt.

##SIGNATURE##